

### 23. Labordiagnostik -fachgebunden-

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Labordiagnostik -fachgebunden- sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Laboratoriumsmedizin.<sup>1</sup>

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung fachgebundene Labordiagnostik umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gebietsbezogener labordiagnostischer Verfahren.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in fachgebundener Labordiagnostik nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

6 Monate Labordiagnostik bei einem Weiterbildungsbe-  
fugten für Laboratoriumsmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1  
oder bei einem Weiterbildungsbe-  
fugten für fachgebundene  
Labordiagnostik gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 (Weiterbildungs-  
abschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden<sup>2</sup>)

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundsätzen eines Labor- und Qualitätsmanagements einschließlich der Beachtung und Minimierung von Einflussgrößen, Störfaktoren und der Standardisierung der Untersuchungsverfahren
- der Gewinnung und Eingangsbeurteilung des Untersuchungsmaterials
- der Probenvorbereitung
- der Lagerung von Blutbestandteilkonserven
- der klinisch-chemischen Diagnostik mittels weitgehend vollmechanisierter Analysensysteme
  - von Analyten, wie Enzyme, Substrate, Metabolite, Elektrolyte, Plasmaproteine, Medikamente, Drogen
  - von globalen Gerinnungs- und Blutbildparametern
  - des Elektrolythaushaltes
  - einzelner Organfunktionsparameter, z.B. für Leber, Niere, Pankreas, Herz- und Skelettmuskulatur
- immunologischen und bakteriologischen Routineverfahren
- der mikroskopischen Diagnostik von Körperflüssigkeiten und Punktaten
- der Blutgruppenbestimmung einschließlich Antikörpersuchtest und blutgruppenserologischer Verträglichkeitstestung

<sup>1</sup> 3. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.06

<sup>2</sup> 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08